

Landratsamt Greiz  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Postfach 1352  
07973 Greiz

Hausadresse:  
Goetheallee 17  
07937 Zeulenroda- Triebes  
Telef.: 036628 47108  
Fax : 036628 47111



**Anzeige eines Geflügelbestandes nach § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 8 GeflPestV  
(Haltung von Sentineltieren mit Enten oder Gänsen)**

**Registriernummer nach § 26 Abs.2 ViehVerkV:**.....

**1. genaue Bezeichnung des Betriebes:** .....

**2. Betriebsinhaber bzw. Tierhalter:**

2.1. Vorname: .....2.2. Nachname: .....

2.3. Straße:.....

2.4. Postleitzahl: ..... 2.5 Ort: .....2.6. Ortsteil: .....  
(falls nicht unter 2.3. genannt)

2.7. Telefon: ..... Mobil:.....

**3. Art des Unternehmens:** ( Bitte ankreuzen)

landwirtschaftlicher Betrieb: Haupterwerb      landwirtschaftlicher Betrieb: Nebenerwerb  
sonstiger Tierhalter

**4. Tierbestand:**

<u>Tierart</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Standort</u>	<u>Nutzungsart</u>
(* bitte markieren)			Zucht Mast Hobby*

Hühner.....

Puten.....

Enten.....

Gänse.....

Hiermit zeige ich an, dass in meinem Geflügelbestand Enten und Gänse gemeinsam mit Hühnern oder Puten zur frühzeitigen Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand gehalten werden (sh. Hinweise umseitig).

Datum:.....

**Unterschrift:**

.....

## Hinweise:

Gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung hat, wer Geflügel hält, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Die zuständige Behörde kann für Geflügel, das nicht in einem Sperrbezirk, in einem Beobachtungsgebiet oder in einer Kontrollzone gehalten wird, Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sie kann Gebiete festlegen, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), soweit für sämtliche Bestände in diesem Gebiet die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten, soweit eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist oder die Enten und Gänse in einem festgelegten Gebiet in Freilandhaltung gehalten werden. Der Halter der Enten und Gänse hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (H5, H7) untersucht werden. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im TLLV Bad Langensalza, Tennstädter Str. 8-9 durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

**An Stelle der Untersuchung** kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Tabelle unten vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Zusätzlich hat der Tierhalter

1. jedes verwendete Stück Geflügel im TLLV Bad Langensalza, Tennstädter Str. 8-9 über den Tierarzt unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (H5, H7) virologisch untersuchen zu lassen und dem zuständigen Veterinäramt das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

2. über die allgemeine Pflicht zur Anzeige der Geflügelhaltung beim zuständigen Veterinäramt und des Führens eines aktuellen Bestandsregisters hinaus

- die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugtes Betreten zu sichern
- nach jeder Ausstellung bzw. vor jeder Einnistung die Ställe, die dazu eingesetzten Gerätschaften und den Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt wurden, vor der Abgabe an andere oder der Übernahme zu reinigen und zu desinfizieren
- eine Schädnerbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu machen
- Räume und Behälter zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände und zur Desinfektion des Schuhwerks vorzuhalten.

## Schlüssel:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 – 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70